

Satzung

nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 16.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- a. Aus Anlass des **Maibaumfestes – Ende April/Anfang Mai** - dürfen in der Gemeinde Oedheim die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- b. Aus Anlass der **Kirchweih – am 3. Sonntag im Oktober** - dürfen in der Gemeinde Oedheim die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Diese Regelung gilt nicht sofern die Feste gemäß § 8 Abs. 3 LadÖG auf die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie den Oster- und Pfingstsonntag fallen.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oedheim, den 16. März 2009